

Umsetzung Tenor 6 der Festlegung BK6-06-009

**Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur
Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität vom
11.07.2006 (GPKE)**

**Aufstellung der Rechte und Pflichten der verbundenen Vertriebsorganisation
und Nachweis der Diskriminierungsfreiheit
bei Verwendung des IT-Systems Wilken ENER:GY**

der

[Energieversorgungsunternehmen]

- nachfolgend Netzbetreiber -

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
1 Vorbemerkungen	3
2 Umsetzung der GPKE und Anwendung von Tenor 6	4
3 Systembeschreibung, Aufstellung der Rechte und Pflichten, Nachweis der Diskriminierungsfreiheit.....	5
3.1 Technische Grundlagen	5
3.2 Umfang der Abweichungen im Datenaustausch.....	7
3.3 Abweichungen im Datenaustausch im Einzelnen	8
3.3.1 Zählerstand-/Zählwerteübermittlung.....	8
3.3.2 Stammdatenänderung.....	9
4 Weitere Rechte und Pflichten.....	11
4.1 Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation im Energievertrieb	11
4.2 Allgemeine Verhaltensregeln	11
4.3 Vertraulichkeit von Informationen im Energienetzbetrieb.....	11
4.4 Beauftragung anderer Unternehmen oder Abteilungen	12
5 Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen.....	13
5.1 Grundsätze	13
5.2 Vermeidung von Verstößen und Überwachung.....	13
5.3 Bekanntgabe.....	13

1 Vorbemerkungen

Der Netzbetreiber ist den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Versorgung der Kunden verpflichtet. Die Voraussetzungen eines fairen Wettbewerbs aller Energieversorgungsunternehmen zu schaffen und einzuhalten ist dabei selbstverständlich. Der Netzbetreiber bekennt sich ausdrücklich und ohne jede Einschränkung zur Einhaltung der Regeln eines solchen fairen Wettbewerbs und zur Befolgung der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der aufgrund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, des Kartellrechts sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften. Der Netzbetreiber gewährleistet insbesondere eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzzugangs.

Die Einhaltung dieser Grundsätze ist für den Erfolg der Unternehmung des Netzbetreibers mitentscheidend. Als in hohem Maße den Interessen der Allgemeinheit verbundenes Unternehmen ist die Einhaltung der Gesetze nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern auch besondere Verpflichtung. Verletzungen der Gesetze können nicht nur das Ansehen des Netzbetreibers schwer beschädigen, sondern ihm auch erhebliche finanzielle Schäden durch Bußgelder, Schadensersatzforderungen und andere finanzielle Sanktionen zufügen.

Soweit bei einzelnen Bezeichnungen von Personengruppen die männliche Form verwendet wird („Mitarbeiter“, „Kunden“, etc.) werden diese Bezeichnungen geschlechtsneutral verwendet und umfassen selbstverständlich auch weibliche Angehörige der genannten Personengruppe („Mitarbeiterinnen“, „Kundinnen“, etc.).

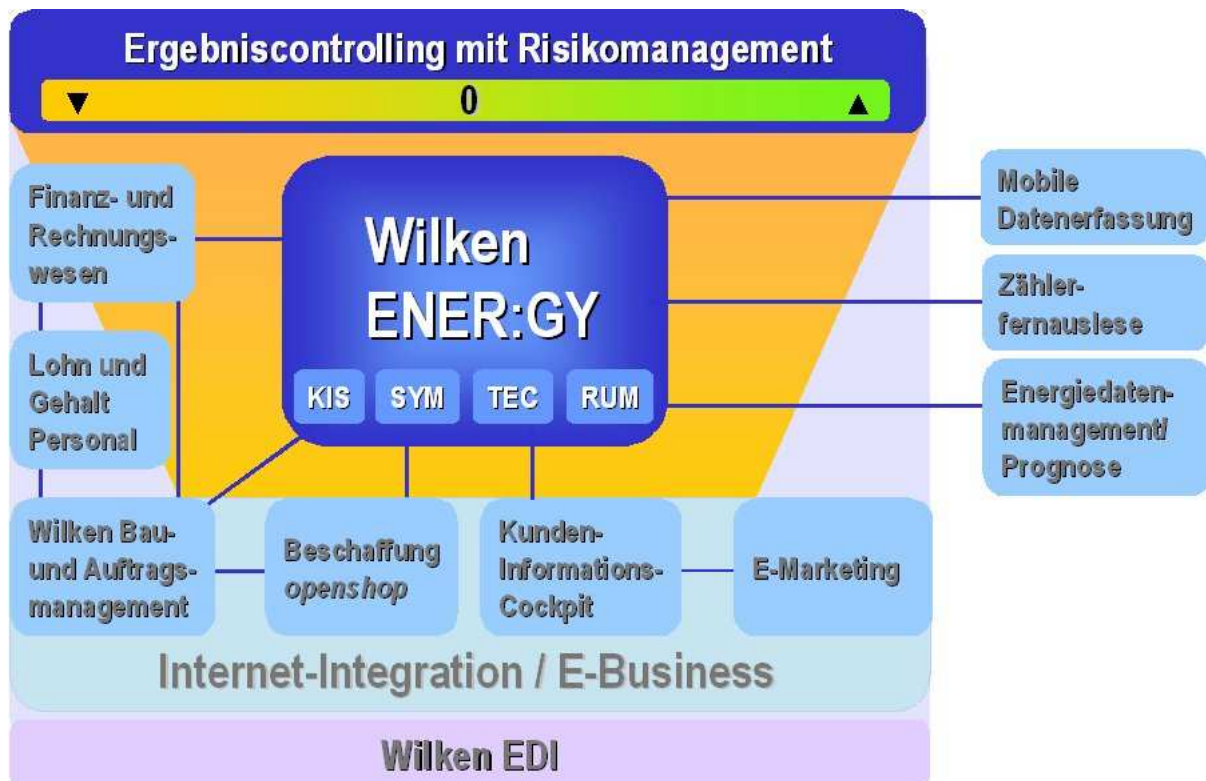
2 Umsetzung der GPKE und Anwendung von Tenor 6

1. Die Bundesnetzagentur hat mit der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität vom 11.07.2006, BK6-06-009 (GPKE) verbindliche Vorgaben für alle Netzbetreiber geschaffen. Danach sind im Rahmen der Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate anzuwenden.
2. Nach den Regelungen in Tenor 6 GPKE kann der Datenaustausch im Rahmen der Anwendung der Geschäftsprozesse nach Tenor 1 GPKE für eine mit dem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes verbundene Vertriebsorganisation von Tenor 2 und 3 abweichen. Soweit dabei auf einen gemeinsamen Datenbestand zurückgegriffen wird, können einzelne Prozessschritte, die in den Geschäftsprozessen nach Tenor 1 vorgegeben sind und die der Informationsübermittlung dienen, entfallen. Der Netzbetreiber ist bei Gebrauchmachen der Ausnahme nach Tenor 6 GPKE verpflichtet, der Bundesnetzagentur eine schriftliche Fassung der Rechte und Pflichten der verbundenen Vertriebsorganisation im Hinblick auf den Informationsaustausch und den Informationszugang in seinem IT-System vorzulegen.
3. Der Netzbetreiber ist zudem verpflichtet, den Nachweis dafür zu erbringen, dass das Gebrauchmachen der Ausnahme nach Tenor 6 GPKE gegenüber dritten (nicht verbundenen) Vertriebsorganisationen diskriminierungsfrei erfolgt und Informationen zu gleichwertigen Zeitpunkten sowie in gleichwertigem Umfang und in gleichwertiger Qualität zur Verfügung gestellt werden.
4. Da der Nachweis der Diskriminierungsfreiheit und die Rechte und Pflichten des mit dem Netzbetreiber verbundenen Lieferanten auf denselben technischen und organisatorischen Voraussetzungen – nämlich dem eingesetzten IT-System – beruhen, wird nachfolgend die Aufstellung der Rechte und Pflichten der verbundenen Vertriebsorganisation im eingesetzten IT-System und der darauf beruhende Nachweis der Diskriminierungsfreiheit verbunden (siehe Punkt 2 „Systembeschreibung, Aufstellung der Rechte und Pflichten, Nachweis der Diskriminierungsfreiheit“). Darüber hinaus sind die weiteren Rechte und Pflichten neben den sonstigen rechtlichen Vorgaben und betrieblichen Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung der GPKE beim Informationsaustausch und dem Informationszugang der verbundenen Vertriebsorganisation in Punkt 3 aufgezeigt.

3 Systembeschreibung, Aufstellung der Rechte und Pflichten, Nachweis der Diskriminierungsfreiheit

3.1 Technische Grundlagen

1. Der Netzbetreiber verwendet für den im Rahmen der von der GPKE vorgeschriebenen Geschäftsprozesse anfallenden Marktdatenaustausch das IT-System Wilken ENER:GY.
2. Wilken ENER:GY wird vom Netzbetreiber als sog. „1-Mandanten-Lösung“ verwendet. Der Netzbetreiber und die verbundene Vertriebsorganisation greifen dabei i.S.v. Tenor 6 S. 2 GPKE auf einen gemeinsamen Datenbestand zurück.
3. Um die Anforderungen der Entflechtungsvorgaben der §§ 6 bis 10 EnWG, insbesondere der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, einzuhalten, sieht das System ein **Be-rechtigungskonzept** vor. Mitarbeiter, die der verbundenen Vertriebsorganisation zuzuordnen sind, können somit nur wirtschaftlich sensible Informationen solcher Kunden einsehen, die erstens nicht ausschließlich netzrelevant sind und zweitens nicht durch dritte (nicht-verbundene) Lieferanten beliefert werden. Letzteres gilt auch im Hinblick auf wirtschaftlich sensible Informationen eines Kunden aus in der Vergangenheit liegenden Zeiträumen, in denen der Kunde nicht von der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation beliefert wurde.
4. Die Verwendung von Wilken ENER:GY wird vom Netzbetreiber durch eine Organisationsanweisung begleitet, welche – soweit im Rahmen der Geschäftsprozesse nach Tenor 1 GPKE eine manuelle Bearbeitung erforderlich ist – die Diskriminierungsfreiheit sicherstellt. Zentrales Kriterium ist eine streng historische Bearbeitung der Meldungseingänge unterschiedslos, ob der Auftrag von der verbundenen Vertriebsorganisation oder einem Dritten (nicht verbundenen) Lieferanten ausgelöst wird.
5. Wilken ENER:GY setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen. Ihr Zusammenwirken ergibt sich im Überblick aus folgender Abbildung:



Wilken ENER:GY umfasst die Module Kundeninformationssystem (KIS), Systemmanagement (SYM), Technisches Zählerwesen (TEC) und Regulierungsmanager (RUM). Aus dem Modul KIS werden die Prozesse Lieferende, Lieferbeginn, Lieferantenwechsel, Stammdatenänderung (jeweils im UTILMD-Format), Zählwertübermittlung (im MSCONS-Format), Geschäftsdatenanfrage (im REQDOC-Format) und elektronische Netznutzungsabrechnung (im INVOIC-Format) mit Marktdatenaustausch angestoßen und sämtliche Kundeninformationen für die Abrechnung gepflegt. Das Modul SYM ist für die individuelle Konfiguration des KIS zuständig. Zudem wird im SYM die Erzeugung bestimmter Nachrichten wie z. B. Bestandslisten und Antwortnachrichten auf An- und Abmeldungen manuell oder automatisiert angestoßen. Das Modul TEC dient zur Verwaltung von Zähler- und Zählpunktdaten. Im Modul RUM werden die eingehenden und ausgehenden EDIFACT-Nachrichten in einer übersichtlichen Form angezeigt und können durch Import in das Modul KIS ohne zusätzlichen Aufwand weiter verarbeitet werden.

Das Wilken EDI ist ein Web Application Server der Firma Inubit AG und stellt die Konvertierung der Daten aus der Wilken Datenbank in das entsprechende EDIFACT-Format sicher. Eingehende Nachrichten werden vom Wilken EDI empfangen, geprüft und anschließend in die Wilken Datenbank zur weiteren Verarbeitung abgelegt. Sobald eine EDIFACT-Nachricht vom Web Application Server abgerufen und erfolgreich konvertiert wurde, wird eine positive

CONTRL-Nachricht an den Absender gesendet. Sollte bei der Konvertierung ein Syntaxfehler festgestellt werden, wird eine negative CONTRL-Nachricht versendet. Im RUM ist die Information (negative oder positive CONTRL) an ausgehenden Nachrichten sichtbar. Negative eingehende CONTRL-Nachrichten werden im RUM unter EDI-Fehler angezeigt.

An das Wilken ENER:GY Paket können weitere Wilken Produkte für Finanz- und Rechnungswesen, Lohn, Gehalt und Personal, Wilken Bau- und Auftragsmanagement, Beschaffung OpenShop, E-Marketing sowie das Kundeninformationscockpit angebunden werden. Außerdem stehen Schnittstellen für die mobile Datenerfassung, die Zählerfernauslese sowie das Energiedatenmanagement/Prognose zur Verfügung.

3.2 Umfang der Abweichungen im Datenaustausch

1. Der Netzbetreiber gewährleistet gegenüber (dritten) nicht verbundenen Lieferanten ausnahmslos die Anwendung der von der GPKE vorgegebenen Geschäftsprozesse im jeweils vorgeschriebenen EDIFACT-Nachrichtentyp. Auch bei der systeminternen Datenbereitstellung (gegenüber der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation) werden die von der GPKE vorgeschriebenen EDIFACT-Nachrichtentypen verwendet, sofern einzelne Prozessschritte nicht entfallen (vgl. nachstehend).
2. Da Netzbetreiber und verbundene Vertriebsorganisation auf einen gemeinsamen Datenbestand zurückgreifen, entfallen – unter Berücksichtigung von Tenor 4 lit. b GPKE – folgende Prozessschritte oder sind Prozesse abweichend ausgestaltet:
 - Prozess Lieferantenwechsel: Prozessschritte 11a/b
(Anm.: Sofern auf „Prozessschritte“ Bezug genommen wird, sind hier und fortan diejenigen der „detaillierten Beschreibung“ jedes Geschäftsprozesses der Anlage zur GPKE gemeint)
 - Prozess Lieferende: Prozessschritt 6
 - Prozess Lieferbeginn: Prozessschritte 10
 - Prozess Zählerstand-/Zählwerteübermittlung (auch sofern im Rahmen anderer Geschäftsprozesse relevant)
 - Prozess Stammdatenänderung

3. Die nachfolgende Beschreibung des Informationsaustausches im Rahmen der Anwendung der Geschäftsprozesse nach Tenor 1 GPKE beschränkt sich daher auf die Darstellung der Abweichungen gegenüber den Vorgaben der GPKE. In allen nicht genannten Fällen werden die Geschäftsprozesse auch mit der verbundenen Vertriebsorganisation konform mit der GPKE umgesetzt.

3.3 Abweichungen im Datenaustausch im Einzelnen

3.3.1 Zählerstand-/Zählwerteübermittlung

Relevanz: Schritt 11a bzw. 11b Prozess Lieferantenwechsel, Schritt 6 Prozess Lieferende, Schritt 10 Prozess Lieferbeginn, Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung

Die Erfassung der Zählerstände und Zählwerte für einen bestimmten Kunden/eine bestimmte Entnahmestelle erfolgt von Seiten des Netzbetreibers über die gemeinsame Datenbank, auf die sowohl der Netzbetreiber als auch die verbundene Vertriebsorganisation zugreifen. Gegenüber einem dritten (nicht verbundenen) Lieferanten werden Zählerstände und Zählwerte entsprechend dem vorgegebenen Standard mit einer MSCONS-Nachricht übermittelt. Die verbundene Vertriebsorganisation hat synchronen Zugriff auf die Datenbank und könnte mithin unmittelbar die Zählerstände bzw. Zählwerte einsehen. Die Einsichtnahme ist selbstverständlich nur auf Daten eigener Kunden und für solche Zeiträume erlaubt, in denen der verbundene Energievertrieb die Kunden beliefert bzw. beliefert hat. Aus der Anwendung von Wilken E-NER:GY folgt bei der Übermittlung bzw. Bereitstellung demnach eine Differenzierung, wem gegenüber die Zählerstände und Zählwerte mitgeteilt werden.

Trotz des systemintern abweichenden Prozesses stehen dem dritten (nicht verbundenen) Lieferanten Zählerstände und Zählwerte zu einem „gleichwertigen Zeitpunkt“ i.S.v. Tenor 6 S. 4 GPKE zur Verfügung. Der zeitliche Unterschied liegt allein im Versand der Nachricht und ist daher zu vernachlässigen. Mit Blick auf eine zu prüfende Diskriminierung ist zudem zu berücksichtigen, dass die bloße Möglichkeit eines direkten Zugriffs auf die Zählerstände/Zählwerte im Massengeschäft überhaupt nur dann einen praktischen Vorteil bedeuten könnte, wenn mit der Eingabe gleichzeitig ein Hinweis generiert würde, dass die entsprechenden Informationen nunmehr zur Verfügung stehen. Eine solche erhält jedoch nur der dritte (nicht verbundene) Lieferant. Was die theoretische Nutzung der Information außerhalb der turnusmäßigen Abrechnung zu bestimmten Stichtagen angeht, ist dieser dem verbundenen Energievertrieb gegenüber daher eher im Vorteil.

Der dritte (nicht verbundene) Lieferant erhält die Daten zudem in identischem Umfang sowie in identischer Qualität. Vor allem da der Versand der Informationen im jeweiligen Nachrichtentyp als Anhang zu einer „Trägernachricht“ erfolgt, ist eine Fehlerquelle, die ihre Ursache gerade im Versand hat, nicht erkennbar. Eine Diskriminierung ist daher nicht gegeben.

3.3.2 Stammdatenänderung

Der Geschäftsprozess Stammdatenänderung sieht mit den Prozessschritten 1 und 3 gesonderte Meldungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant vor, die im integrierten IT-System auch im Verhältnis zu der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation versendet werden. Eine gewisse Ausnahme stellt die Änderung folgender Stammdaten dar:

- Kundename
- Anschrift des Kunden
- Kundennummer beim Lieferanten
- Kundennummer beim VNB
- Netzanschluss (falls abweichend vom Kunden)
- Bisheriger Lieferant: VDEW-Code-Nummer
- Kundennummer beim bisherigen Lieferanten
- Lieferadresse (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)
- Ggf. Name des Mieters
- Zählernummer
- Regelzone

Die Prozessschritte 1 und 3 werden zwar auch bei der Änderung dieser Stammdaten befolgt, und die entsprechenden Meldungen können erzeugt werden. Wegen des synchronen Datenbankzugriffs von Netzbetreiber und der mit ihm verbundenen Vertriebsorganisation wird jedoch unabhängig hiervon die Änderung des jeweiligen Datums unmittelbar direkt geändert. Die Änderung ist mithin nicht von der Antwort auf die Änderungsmeldung abhängig.

Hieraus resultiert für dritte (nicht verbundene) Lieferanten kein Nachteil im Sinne einer Diskriminierung. Insbesondere resultiert aus dem Entfall der Prozessschritte für dritte (nicht verbundene) Lieferanten kein wirtschaftlicher Nachteil. Ein Abweichen im Umfang der dem jeweiligen Lieferanten zur Verfügung zustellenden Informationen scheidet schon wegen des vorgegebenen Informationsinhaltes aus. Die Informationen werden den übrigen Lieferanten auch in gleichwertiger Qualität zur Verfügung gestellt. Vor allem da der Versand der Informationen im

jeweiligen Nachrichtentyp als Anhang zu einer „Trägernachricht“ erfolgt, ist eine Fehlerquelle, die ihre Ursache gerade im Versand hat, nicht erkennbar.

Dem dritten (nicht verbundenen) Lieferanten stehen die Informationen schließlich zu einem „gleichwertigen Zeitpunkt“ i.S.v. Tenor 6 S. 4 GPKE zur Verfügung. Der zeitliche Unterschied liegt bei diesem Einzelfall allein im Versand der Nachricht und ist daher zu vernachlässigen. Die zu den Prozessschritten vorgegebene Bearbeitungsfrist von längstens 10 Werktagen ist bei der Beurteilung der Diskriminierungsfreiheit der abweichenden Prozessgestaltung nicht relevant. Die Frist meint vielmehr, innerhalb welcher Frist der Netzbetreiber die ihm obliegende Prüfung, „ob die Veränderungen zu dem gewünschten Zeitpunkt möglich sind“ vorzunehmen ist. Entfällt im Verhältnis Netzbetreiber und der mit ihm verbundenen Vertriebsorganisation dieser Prozessschritt bei der Änderung der genannten Daten, ist zu gewährleisten, dass eine solche Prüfung, die Kunden des verbundenen Vertriebs betrifft, nicht vorrangig erfolgt. Die streng historische Bearbeitung (grds. nach Eingang der Information über das geänderte Stammdatum) ist über eine entsprechende Dienstanweisung sichergestellt. Der zeitliche Unterschied liegt damit allein im Versand der Nachricht und ist daher zu vernachlässigen.

4 Weitere Rechte und Pflichten

4.1 Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation im Energievertrieb

Die mit dem Netzbetreiber verbundene Vertriebsorganisation stellt sicher, dass die Aufbau- und Ablauforganisation im Energievertrieb so ausgestaltet ist, dass dem Netzbetreiber die Einhaltung der GPKE und die Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit im Netzbetrieb beim Informationsaustausch mit und dem Informationszugang für die verbundene Vertriebsorganisation möglich ist.

4.2 Allgemeine Verhaltensregeln

Die mit dem Netzbetreiber verbundene Vertriebsorganisation ist verpflichtet, den Netzbetreiber bei der diskriminierungsfreien Anbahnung und Abwicklung des Netzzugangs und der Einhaltung der GPKE zu unterstützen.

4.3 Vertraulichkeit von Informationen im Energienetzbetrieb

1. Die vorstehenden Grundsätze gelten insbesondere für den Umgang mit im Zusammenhang mit dem Energienetzbetrieb stehenden Informationen. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit im Rahmen des Energienetzbetriebs Kenntnis erlangt, gewahrt wird.
2. Wirtschaftlich sensible Informationen sind insbesondere alle Informationen, die zur Anbahnung und Durchführung des Netzzugangs erforderlich sind und für Energielieferanten Wettbewerbsvorteile bieten können.
3. Die mit dem Netzbetreiber verbundene Vertriebsorganisation darf daher solche Informationen nur dann fordern, abrufen oder sich verschaffen,
 - wenn diese Kunden der verbundenen Vertriebsorganisation betreffen, oder
 - wenn jeder Netzkunde, den die Information betrifft, in ihre Weitergabe eingewilligt hat, oder
 - wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht.

4. Die mit dem Netzbetreiber verbundene Vertriebsorganisation darf daher für Kunden, die er nicht beliefert, keine wirtschaftlich sensiblen Informationen über Anschlussnehmer und Netz- oder Anschlussnutzer sowie Informationen über den Inhalt der Netz- oder Versorgungsverträge (insbesondere derzeitiger Energieversorger, Vertragslaufzeiten etc.) fordern, abrufen oder sich verschaffen. Entsprechende Informationen dürfen nur dann gefordert oder abgerufen werden, wenn der Kunde der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation zu einer solchen Abfrage bevollmächtigt hat.
5. Ausgenommen von den genannten Verboten sind solche Informationen, die dem jeweiligen Grundversorger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen sind.

4.4 Beauftragung anderer Unternehmen oder Abteilungen

Diese Vorgaben gelten auch im Rahmen aller Aufträge, die von der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation an andere Unternehmen oder Abteilungen (innerhalb oder außerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens) vergeben werden, sofern diese Aufträge die Anbahnung und/oder Abwicklung der Netznutzung betreffen.

5 Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen

5.1 Grundsätze

1. Die Verantwortung für die Einhaltung von Tenor 6 GPKE obliegt der Leitung des Netzbetreibers und der Leitung der verbundenen Vertriebsorganisation.
2. Der Netzbetreiber und die verbundene Vertriebsorganisation unternehmen alle organisatorischen und sonstigen Maßnahmen, die zur Einhaltung von Tenor 6 GPKE erforderlich und angemessen sind. Dabei wird die vorliegende Ausarbeitung soweit erforderlich anhand neuer rechtlicher Vorgaben und verbindlicher Anordnungen der Regulierungsbehörden überarbeitet und angepasst.

5.2 Vermeidung von Verstößen und Überwachung

1. Jeder Mitarbeiter des Netzbetreibers und der verbundenen Vertriebsorganisation muss darauf hinwirken, Verstöße gegen die in dieser Darstellung niedergelegten Grundsätze und Regeln zu verhindern. Die Mitarbeiter erhalten alle erforderlichen Hilfestellungen, um die genannten Verstöße zu vermeiden
2. Alle Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben sind verpflichtet, die Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter auf etwaige Verstöße hin zu überwachen.

5.3 Bekanntgabe

Die Fassung der Rechte und Pflichten nach dieser Ausarbeitung wird den Mitarbeitern des Netzbetreibers und der verbundenen Vertriebsorganisation bekannt gegeben.